

Anlage 4:
Arbeitsentwürfe zur Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende
Wesentliche Inhalte

I. Arbeitsentwurf zur Verstetigung der kommunalen Option

- **Entfristung:** Die Zulassungen der bestehenden Optionskommunen werden entfristet.
- **Gebietsreform:** Im Falle von Gebietsreformen kann der rechtsnachfolgende Kreis bei Zustimmung des Landes seine Zulassung für das gesamte Kreisgebiet beantragen. Diese Zulassung erfolgt durch Rechtsverordnung. Das BMAS hat keinen Ermessensspielraum.
- **Erstattungsanspruch:** Die Prüfrechte des Bundes gegenüber den Optionskommunen und der Erstattungsanspruch für rechtswidrig verausgabte und falsch abgerufene Mittel werden zur Klarstellung gesetzlich geregelt.

II. Arbeitsentwurf zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

1. Anpassungen im Leistungsrecht

- **Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit:** Wie vom Eckpunktepapier vorgesehen, soll entsprechend der bisherigen gesetzlichen Regelung auch künftig die BA über die Erwerbsfähigkeit entscheiden. Kommt es zwischen den beteiligten Trägern zu unterschiedlichen Auffassungen, wird ein Gutachten eines **unabhängigen medizinischen Gremiums** (Gemeinsamer Medizinischer Dienst der Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger) eingeholt, welches die BA und alle beteiligten Träger bindet.
- **Entscheidung über die Leistungsvoraussetzungen ("Tatbestandswirkung"):** Die BA entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen des Leistungsbezugs sowie das anzurechnende Einkommen. Der kommunale Träger entscheidet über die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU). Beide Träger sind an die Entscheidungen des jeweils anderen Trägers gebunden.
Konsultationsverfahren: Entsprechend dem Eckpunktepapier können die Träger die Entscheidung des anderen Trägers intern beanstanden. Die Beanstandung hat keine Außenwirkung auf das Leistungsverfahren gegenüber dem Bürger, damit keine Verzögerungen zu dessen Lasten eintreten. Bei erfolglosen Beanstandungen und fehlerhaften Feststellungen können die Träger gegeneinander Ersatzansprüche vor dem Sozialgericht geltend machen.

- **Änderung der Einkommensanrechnung, des befristeten Zuschlags und des Anspruchsübergangs:** Zur Verwaltungsvereinfachung werden u.a. Anpassungen bei der Anrechnung von Kindergeld, in der Bedarfsanteilmethode und beim befristeten Zuschlag vorgenommen. Dies erspart den Leistungsträgern eine vielstufige Abstimmung bei der Leistungsgewährung und ermöglicht dadurch schnellere Entscheidungen.
- **Sanktionen:** Um eine klare Aufgabenverteilung zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, obliegt allein der BA die Feststellung einer Pflichtverletzung, die Tatbestandswirkung für den kommunalen Träger entfaltet. Minderung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II treten kraft Gesetzes ein. Agentur und kommunaler Träger sind verpflichtet, den Betroffenen über die verbleibende Leistungshöhe zu benachrichtigen. Damit ist es weiterhin möglich, dass bei einer Pflichtverletzung auch KdU gemindert werden kann.
- **Eingliederungsvereinbarung:** Zukünftig ist allein die BA für den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung zuständig. Soweit diese kommunale Leistungen vorsieht, muss der kommunale Träger zustimmen. Dieser bleibt für die Durchführung der kommunalen Leistungen zuständig.

2. Kooperationselemente

- **Gesetzliche Grundlage für Kooperationsvereinbarungen:** Im SGB II wird die Möglichkeit zur freiwilligen vertraglichen Kooperation auf örtlicher Ebene, u.a. zur Einrichtung eines Trägersausschusses, gesetzlich verankert.
- **Informationsaustausch:** **Unabhängig von der vertraglichen Kooperation** werden die Träger im Sinne einer effektiven und bürgerfreundlichen Leistungsgewährung zu einem umfassenden **Informationsaustausch verpflichtet**. Dieser soll elektronisch und unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die konkrete technische Ausgestaltung ist vor Ort zwischen den Trägern zu vereinbaren.
- **Kooperation im Bereich IT:** Sofern vertraglich kooperiert wird, kann über den verpflichtenden Informationsaustausch hinaus die BA den kommunalen Trägern lesenden Zugriff auf ihre Leistungssoftware A2LL (ab 2013/2014 Allegro) einräumen. Dies ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn eine vertragliche Kooperation bei der Bescheiderteilung und Auszahlung der Leistungen erfolgt, d.h. die Kommune die BA mit der Erstellung und Versendung ihrer Leistungsbescheide und der Auszahlung der KdU beauftragt.

- **Datenschutz:** Die Datenschutzbestimmungen werden an die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung angepasst. Der Datenpool der BA und deren zentrale IT-Verfahren sind der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unterstellt.
- **Bund-Länder-Ausschuss:** Dieser berät zu Fragen der Aufsicht und zentralen Fragen des SGB II.
- **Personal:** Flankierende gesetzliche Regelung für den Fall der Versetzung von Beamten zur BA (Gehaltsausgleich).

3. Beauftragte für Chancengleichheit (BCA): Die Zuständigkeit der BCA wird auf die Grund-sicherung für Arbeitsuchende erstreckt. Dies bezieht sich nicht auf die Optionskommunen.

III. Hauptvertrag des Mustervertrages

Der Mustervertrag legt den Rahmen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Träger unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben der Verantwortungsklarheit und Eigenverantwortlichkeit fest. Im Interesse der Hilfebedürftigen können die jeweiligen Leistungen der Träger aufeinander abgestimmt werden. Die Eingliederungsleistungen können angemessen verzahnt werden. Zugleich wird unnötige Doppelarbeit vermieden. Der Entwurf des Mustervertrages gliedert sich in einen Hauptvertrag, der allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit regelt und enthält eine Aufzählung von Modulen, in denen die Träger kooperieren können. Die nähere Ausgestaltung der einzelnen Module erfolgt in Nebenabreden. Hauptvertrag und Nebenabreden sollen zwischen dem 27. Januar 2010 und dem 19. Februar 2010 in einer Redaktionsgruppe mit den Ländern abgestimmt werden.

Der kommunale Träger und die örtliche Agentur für Arbeit können beispielsweise auf freiwilliger Basis in folgenden Sachbereichen miteinander kooperieren:

- **Trägerausschuss:** Bildung eines örtlichen Trägerausschusses, der die strategischen Leitlinien der Umsetzung des SGB II berät. Aus verfassungsrechtlichen Gründen handelt es sich nicht um ein Entscheidungsgremium.

- **Leistungen unter einem Dach:** Vereinbarung von **Leistungen unter einem Dach:** Beispielsweise gemeinsame **Nutzung von Liegenschaften** und damit zusammenhängender interner Dienstleistungen, Einrichtung eines **Auskunftsservice**, einer **qualifizierte Antragsannahme**, eines **telefonischen Auskunftszentrums** sowie **gemeinsamer Öffnungszeiten**.
- **Beauftragung mit der Betreuung besonderer Personengruppen:** Bei der Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit kann die BA den kommunalen Träger mit der Betreuung besonderer Personengruppen, für die sozialintegrative Leistungen wesentlich sind, beauftragen.
- **Erbringung sozialintegrativer Leistungen:** Arbeitsagentur und Kommune können organisatorische Abläufe für die Erbringung von kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II vereinbaren.
- **Förderung von Alleinerziehenden:** Arbeitsagentur und Kommune können zur besseren Förderung von Alleinerziehenden die Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Kinderbetreuungsplätzen, insbesondere auch zu Rand- und Ferienzeiten, durch den kommunalen Träger vereinbaren.
- **Erstellung, Druck und Versendung von Bescheiden sowie Überweisung der Leistungen** durch die BA für den kommunalen Träger; ggf. lesender Zugriff des kommunalen Trägers auf zentrale IT-Verfahren zur Leistungsgewährung.
- **Elektronischer Datenaustausch**
- **Personal:** Regelungen über Personal, das der BA zur Verfügung gestellt wird (z.B. Abordnung, dauerhafte Übernahme).